

**Änderungen im Familiennachzug nach dem AufenthG ab dem 01.08.2015
durch das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“
vom 27.07.2015, verkündet am 31.07.2015**

1. Verbesserter Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG, Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG)

Subsidiär Schutzberechtigte mit befristeter Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG oder mit Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG (nach vorangegangener Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte), können ihre Familienangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen wie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nachholen. Dies bedeutet folgende Änderungen:

- Bei Ehegatten- und Kindernachzug ist weder die Sicherung des Lebensunterhalts noch ein Nachweis ausreichenden Wohnraums nötig, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung subsidiären Schutzes gestellt wird (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
- Erfolgt die Antragstellung nach dieser Frist, kann von der Sicherung des Lebensunterhalts und des Nachweises ausreichenden Wohnraums im Ermessen abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- Die Voraussetzung, dass der Ehegatten- und Kindernachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden kann, entfällt
- Wie bisher bei Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis, muss jetzt auch bei Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten, die bereits eine Niederlassungserlaubnis besitzen, bei einem Nachzug kein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erfolgen, wenn die Ehe bereits bestand, als der subsidiär Schutzberechtigte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG)
- Wie bisher beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis, können auch beim Kindernachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, die bereits eine Niederlassungserlaubnis besitzen, 16- und 17-jährige Kinder ohne Nachweis von Deutschkenntnissen oder einer positiven Integrationsprognose einreisen (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
- Eltern unbegleiteter Minderjähriger, die subsidiären Schutz erhalten haben, können jetzt nicht nur ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung oder ausreichenden Wohnraums nachziehen, wenn die Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sondern auch, wenn die Minderjährigen bereits eine Niederlassungserlaubnis besitzen (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

WICHTIGE ÜBERGANGSREGELUNG: Für alle Personen, die **zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31.07.2015 die Zuerkennung subsidiären Schutzes** erhalten haben (bis 01.12.2013

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG - alte Fassung; seit 01.12.2013 Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG), beginnt die 3-Monats-Frist

nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG (siehe erstes Aufzählungszeichen) mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu laufen, d. h. am 01.08.2015. Damit entfällt beim Antrag auf Ehegatten- oder Kindernachzug die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums, wenn der Antrag auf Familiennachzug bis zum 02.11.2015 gestellt wird (§ 104 Abs. 11 AufenthG). Subsidiär Schutzberechtigte, bei denen der Ehegatten- oder Kindernachzug bislang an diesen Voraussetzungen scheiterte, sollten unbedingt so schnell wie möglich einen neuen Antrag stellen. Bei noch laufenden Visumverfahren sollte die Botschaft und/oder die Ausländerbehörde auf die Rechtsänderung hingewiesen werden; verbunden mit der Anmerkung, dass dieser Hinweis als neue Antragsstellung i. S. v. § 104 Abs. 11 i. V. m. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG gewertet werden soll.

2. Verbesserter Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG)

Ab dem 01.08.2015 erhalten Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlement in Deutschland aufgenommen werden, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 23 Abs. 4 AufenthG. Zuvor wurde ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt. Zwischen 2012 und 2014 wurden jährlich 300 Personen im Rahmen deutscher Resettlement-Programme aufgenommen. Resettlement-Flüchtlinge sind ab dem 01.08.2015 in ihren Rechten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt und können somit auch ihre Familienangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen nachholen. Die 3-Monats-Antragsfrist für einen erleichterten Ehegatten- oder Kindernachzug beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Resettlement-Flüchtlinge, die vor dem 01.08.2015 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, sind jetzt ebenfalls den Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Eine gesetzliche Übergangsregelung, um von den erleichterten Voraussetzungen während der 3-Monats-Frist gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG zu profitieren, gibt es – anders als bei subsidiär Schutzberechtigten – nicht. Sollten in der Vergangenheit Anträge auf Familienzusammenführung zu Resettlement-Flüchtlingen wegen der fehlenden Sicherung des Lebensunterhaltes abgelehnt worden sein, ist den Resettlement-Flüchtlingen dennoch zu raten, bei der Ausländerbehörde die nunmehrige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG zu beantragen und für die nachzugswilligen Angehörigen den Visumantrag zu wiederholen. Dies sollte möglichst auch bis zum 02.11.2015 erfolgen.

Die 2009/2010 nach Deutschland eingereisten 2.500 irakischen Flüchtlinge fallen ausweislich der Gesetzesbegründung nicht unter das deutsche Resettlement-Programm. Ob ihnen dennoch § 23 Abs. 4 AufenthG auf Antrag erteilt wird, erscheint sehr fraglich. Damit wären diese Flüchtlinge von der Verbesserung beim Familiennachzug ausgeschlossen.

3. Familiennachzug zu Opfern von Menschenhandel (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG)

Bislang war der Familiennachzug zu Opfern von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG besitzen, ausgeschlossen. Dieser ist ab dem 01.08.2015 unter den

allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs zu Ausländern möglich. Beim Nachzug von Ehegatten und Kindern zu Personen, die während eines Strafverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG besitzen, wird der Nachzug allerdings nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Beendigung des Strafverfahrens gemäß § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG entfällt diese zusätzliche Voraussetzung des Familiennachzugs.

4. Familiennachzug zu gut integrierten Jugendlichen (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG)

Auch der Familiennachzug zu bleibeberechtigten Jugendlichen war bislang nicht möglich. Ab dem 01.08.2015 kann der bleibeberechtigte Jugendliche nun seine Familienangehörigen nachholen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt und beim Ehegatten- und Kindernachzug der Nachzug zusätzlich aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Ein Nachzug zu Familienangehörigen, die sich bereits mit dem Jugendlichen in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 2 AufenthG erhalten haben, ist weiterhin ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

5. Familiennachzug zu Bleibeberechtigten (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Abs. 1 AufenthG)

Das *Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung* hat eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Geduldete eingeführt, die sich seit 8 bzw. 6 Jahren in Deutschland aufhalten. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 25b Abs. 1 AufenthG erhalten. Ein Familiennachzug ist zu dem Bleibeberechtigten unter den allgemeinen Voraussetzungen für einen Familiennachzug und beim Nachzug von Ehegatten und Kindern zusätzlich nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich. Ein Nachzug zu Familienangehörigen, die sich bereits mit dem Bleibeberechtigten in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Abs. 4 AufenthG erhalten haben, ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

6. Familiennachzug zu Personen, die im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms aufgenommen wurden (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG)

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG gilt ab dem 01.08.2015 ebenfalls wie bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Länderaufnahmeprogramme), dass ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder

humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

7. Härtefallklausel bezüglich des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug

Ab dem 01.08.2015 enthält das Aufenthaltsgesetz eine allgemeine Härtefallklausel bezüglich des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG). Hiermit wird eine Regelung gesetzlich festgeschrieben, die seit dem sogenannten „Doğan-Urteil“ des EuGH vom 10. Juli 2014 (C-138/13) bereits aufgrund eines Erlasses des Auswärtigen Amtes und des Bundesministerium des Innern praktiziert wird. Beim Nachzug zum ausländischen oder deutschen Ehepartner kann demnach vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abgesehen werden, wenn „es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen“ (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).